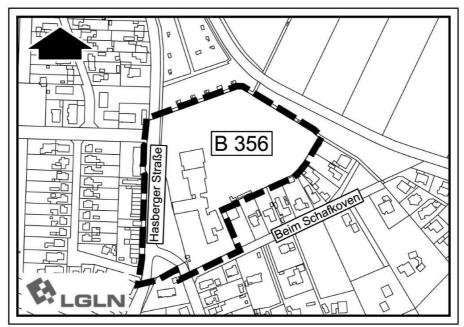


Delmenhorst, 15.08.2016

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Delmenhorst

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 16.09.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 356 "Kindertagesstätte an der Käthe-Kollwitz-Schule" für einen Bereich östlich der Hasberger Straße im Bereich des Käthe-Kollwitz-Schulgeländes aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bauleitpläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wird nicht durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 356 "Kindertagesstätte an der Käthe-Kollwitz-Schule" liegt mit seiner Begründung in der Zeit

vom 29.08. bis einschließlich 30.09.2016

bei der Stadt Delmenhorst (Fachdienst Stadtplanung, Stadthaus, Am Stadtwall 1, Erdgeschoss, Windfang Südseite) öffentlich aus und kann

montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen werden. Während der Sprechzeiten wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, die Planinhalte im Fachdienst Stadtplanung (Stadthaus, Am Stadtwall 1, Obergeschoss, Zimmer 215) zu erörtern. Die Sprechzeiten des Fachdienstes Stadtplanung sind

montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Weiterhin wird die Möglichkeit angeboten, telefonisch unter 04221 / 99-2675 einen individuellen Termin zu vereinbaren. Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes können innerhalb der Auslegungsfrist mündlich zur Niederschrift oder schriftlich bei der Stadt Delmenhorst (Fachdienst Stadtplanung, Am Stadtwall 1, 27749 Delmenhorst) vorgebracht werden. Auch Kinder und Jugendliche sind dazu aufgerufen, sich zu der Planung zu äußern.

Auf die Bekanntmachung der vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen im Sinne des § 3 (2) Satz 2 BauGB wird gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 (3) BauGB verzichtet. Nach Einschätzung der Gemeinde werden folgende umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen als wesentlich im Sinne des § 3 (2) Satz 1 BauGB eingestuft und mit ausgelegt:

- Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft Dipl.-Ing. Carsten-Dietrich Westphal, Mühlenstraße 122, 27753 Delmenhorst, vom 20.11.2015 mit Biotoptypenkartierung und Kartierung des Baumbestandes einschließlich der nach Baumschutzsatzung geschützten Bäume
- Orientierende Bodenuntersuchung Ingenieurbüro Rasem, Verdunstraße 6, 28211 Bremen, vom 25.09.2015 zur Überprüfung schädlicher Bodenveränderungen und Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 22.10.2015

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Auftrag
Fritz Brünjes
Fachbereichsleiter